



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**  
vom 20.03.2025

### Geschlechtseinträge in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Personen sind in Bayern aktuell mit einem Geschlechtseintrag registriert, der nicht „männlich“ oder „weiblich“ lautet? .....      | 3 |
| 1.2 | Wie hat sich die Anzahl dieser Personen in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt? .....  | 3 |
| 1.3 | Wie viele dieser Personen haben ihren Geschlechtseintrag nachträglich ändern lassen und welche Einträge wurden am häufigsten gewählt? ..... | 3 |
| 2.1 | Welche verschiedenen nichtbinären Geschlechtseinträge sind in Bayern rechtlich möglich? .....   | 3 |
| 2.2 | Wie viele Neugeborene wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern mit einem nichtbinären Geschlechtseintrag registriert? .....              | 4 |
| 2.3 | In wie vielen Fällen wurde der Geschlechtseintrag später von „divers“ oder „ohne Eintrag“ auf „männlich“ oder „weiblich“ geändert? .....    | 4 |
| 3.1 | In wie vielen Fällen wurde in Bayern eine Änderung des Geschlechtseintrags aufgrund eines ärztlichen Attests genehmigt? .....               | 4 |
| 3.2 | In wie vielen Fällen wurde eine Änderung des Geschlechtseintrags ohne Vorlage eines ärztlichen Attests durchgeführt? .....                  | 4 |
| 3.3 | Welche Altersgruppen haben in den letzten fünf Jahren am häufigsten eine Änderung des Geschlechtseintrags beantragt? .....                  | 4 |
| 4.1 | Wie viele Personen mit nichtbinärem Geschlechtseintrag haben in Bayern die deutsche Staatsangehörigkeit? .....                              | 5 |
| 4.2 | Wie viele dieser Personen sind ausländische Staatsbürger oder besitzen eine doppelte Staatsangehörigkeit? .....                             | 5 |
| 4.3 | Welche Staatsangehörigkeiten sind unter den Personen mit nichtbinärem Geschlechtseintrag am häufigsten vertreten? .....                     | 5 |

---

5.1	Wie viele Personen in Bayern haben derzeit einen amtlichen Dokumenteneintrag mit einem nichtbinären Geschlecht (z. B. in Reisepass oder Personalausweis)? .....	5
5.2	In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren eine Änderung des Geschlechtseintrags in amtlichen Dokumenten beantragt? .....	5
5.3	Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt und mit welcher Begründung? .....	6
6.1	Wie viele Personen mit nichtbinärem Geschlechtseintrag haben in Bayern einen Antrag auf eine Vornamensänderung gestellt? .....	6
6.2	In wie vielen Fällen wurde eine Vornamensänderung in diesem Zusammenhang genehmigt? .....	6
6.3	Welche Vornamen wurden in Bayern am häufigsten von Personen mit nichtbinärem Geschlechtseintrag gewählt? .....	6
7.1	Welche Auswirkungen hat ein nichtbinärer Geschlechtseintrag auf amtliche Vorgänge wie Eheschließung oder Elternschaft in Bayern? .....	6
7.2	In wie vielen Fällen gab es in Bayern rechtliche Streitigkeiten oder Unsicherheiten aufgrund eines nichtbinären Geschlechtseintrags? .....	7
7.3	Wie oft wurden Behörden in Bayern in den letzten fünf Jahren aufgefordert, Formulare oder Verfahren an nichtbinäre Personen anzupassen? .....	7
8.1	Gibt es Pläne der Staatsregierung, die Regelungen zu nichtbinären Geschlechtseinträgen zu überarbeiten? .....	7
8.2	Gibt es in Bayern spezielle Förderprogramme oder Beratungsangebote für Personen mit nichtbinärem Geschlechtseintrag? .....	7
8.3	Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung der Zahlen nichtbinärer Geschlechtseinträge im Hinblick auf gesellschaftliche und rechtliche Auswirkungen? .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, soweit betroffen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 20.04.2025

## 1.1 Wie viele Personen sind in Bayern aktuell mit einem Geschlechtseintrag registriert, der nicht „männlich“ oder „weiblich“ lautet?

Zum Stand 26.03.2025 sind in Bayern 496 Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ und 419 Personen mit dem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ gemeldet.

Bei den Personen mit dem Geschlechtseintrag „keine Angabe“ handelt es sich allerdings nicht ausschließlich um Personen, die personenstandsrechtlich ausdrücklich auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet haben. Darunter befinden sich auch Personen, die im Zuge der Flüchtlingsregistrierung zunächst ohne Geschlechtsangabe im Melderegister eingetragen wurden und deren Geschlecht dann im Zuge der vollständigen Klärung der Personalien nachgetragen wird.

## 1.2 Wie hat sich die Anzahl dieser Personen in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Entwicklung kann folgender Tabelle entnommen werden:

Anzahl Personen (Bayern)						
Geschlechtseintrag	Mai 2022	Mai 2023	Apr 2024	Sept 2024	Okt 2024	März 2025
„divers“	78	89	91	83	99	496
„keine Angabe“	100	87	93	68	94	419

Informationen zur jeweiligen Anzahl der Personen zu anderen Stichtagen liegen der Staatsregierung nicht vor. Eine stichtagsbezogene, zurückgerichtete Auswertung der Melderegister ist nicht möglich.

## 1.3 Wie viele dieser Personen haben ihren Geschlechtseintrag nachträglich ändern lassen und welche Einträge wurden am häufigsten gewählt?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

## 2.1 Welche verschiedenen nichtbinären Geschlechtseinträge sind in Bayern rechtlich möglich?

In den Personenstandsregistern und im Melderegister ist als weiterer positiver Geschlechtseintrag neben den Einträgen „männlich“ und „weiblich“ der Eintrag „divers“ möglich. Es gibt weiterhin die Möglichkeit, auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung zu verzichten („keine Angabe“). Im Übrigen wird bezüglich der Anzahl der Geschlechter sowie der exakten Bezeichnung auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – verwiesen.

## 2.2 Wie viele Neugeborene wurden in den letzten fünf Jahren in Bayern mit einem nichtbinären Geschlechtseintrag registriert?

In der Geburtenstatistik werden folgende vier Geschlechtsausprägungen erfasst: männlich, weiblich, divers, ohne Angabe.

Betrachtet man ausschließlich Lebendgeborene, so lag die Zahl der Geburten mit Geschlechtseintrag „divers“ bzw. „ohne Angabe“ in den Jahren 2019 bis 2023 durchweg bei einer Fallzahl von weniger als drei pro Jahr.

Werden alle Geburten (also zusätzlich zu den Lebend- auch die Totgeborenen) betrachtet, so liegt die Zahl der Fälle mit Geschlechtseintrag „divers“ bei weniger als drei pro Jahr, die Zahl der Fälle mit Geschlechtseintrag „ohne Angabe“ zwischen 3 und 9 Fällen pro Jahr.

## 2.3 In wie vielen Fällen wurde der Geschlechtseintrag später von „divers“ oder „ohne Eintrag“ auf „männlich“ oder „weiblich“ geändert?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

### 3.1 In wie vielen Fällen wurde in Bayern eine Änderung des Geschlechtseintrags aufgrund eines ärztlichen Attests genehmigt?

### 3.2 In wie vielen Fällen wurde eine Änderung des Geschlechtseintrags ohne Vorlage eines ärztlichen Attests durchgeführt?

### 3.3 Welche Altersgruppen haben in den letzten fünf Jahren am häufigsten eine Änderung des Geschlechtseintrags beantragt?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In der Geschäftsübersicht der Amtsgerichte wurde die Anzahl der Anträge auf Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags nach §§ 1, 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Transsexuellengesetz (TSG) gezählt. Diese beliefen sich bayernweit jeweils im Jahr auf:

2024:	115
2023:	255
2022:	268
2021:	411
2020:	372

Nach dem TSG war für die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen die Einholung von zwei Sachverständigengutachten erforderlich.

Vom 22.12.2018 bis einschließlich 31.10.2024 konnten Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. Das Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung war

grundsätzlich mit einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen; in Ausnahmefällen genügt eine Versicherung an Eides statt.

Zur Differenzierung des Nachweises der Variante der Geschlechtsentwicklung sowie zu den Altersgruppen liegen keine statistischen Daten vor. Diese können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (auch Selbstbestimmungsgesetz – SBGG) zum 01.11.2024 kann nunmehr jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in §22 Abs. 3 PStG vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird. Ein Sachverständigengutachten ist für die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen nicht mehr erforderlich.

#### **4.1 Wie viele Personen mit nichtbinärem Geschlechtseintrag haben in Bayern die deutsche Staatsangehörigkeit?**

Zum Stand 26.03.2025 sind in Bayern 478 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und dem Geschlechtseintrag „divers“ gemeldet sowie 359 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und dem Geschlechtseintrag „keine Angabe“.

#### **4.2 Wie viele dieser Personen sind ausländische Staatsbürger oder besitzen eine doppelte Staatsangehörigkeit?**

Zum Stand 26.03.2025 sind in Bayern 18 Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und dem Geschlechtseintrag „divers“ gemeldet sowie 60 Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und dem Geschlechtseintrag „keine Angabe“. Hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

#### **4.3 Welche Staatsangehörigkeiten sind unter den Personen mit nichtbinärem Geschlechtseintrag am häufigsten vertreten?**

Bei den Personen mit den Geschlechtseinträgen „divers“ oder „keine Angabe“ ist die häufigste Staatsangehörigkeit deutsch (s. o.). Bei den Personen mit Geschlechtseintrag „divers“ und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit ergeben sich keine Häufungen. Bei den Personen mit Geschlechtseintrag „keine Angabe“ folgen als nächsthäufigste Staatsangehörigkeiten ukrainisch (15), türkisch (6), syrisch (5) und ungeklärt (5). Hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

#### **5.1 Wie viele Personen in Bayern haben derzeit einen amtlichen Dokumenteneintrag mit einem nichtbinären Geschlecht (z. B. in Reisepass oder Personalausweis)?**

#### **5.2 In wie vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren eine Änderung des Geschlechtseintrags in amtlichen Dokumenten beantragt?**

### **5.3 Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt und mit welcher Begründung?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Personalausweis wird nach den bundesrechtlichen Vorgaben kein Geschlecht eingetragen. Das gilt auch für die eID-Karte für Unionsbürger, mit der ein elektronischer Identitätsnachweis ermöglicht wird.

Das im Reisepass anzugebende Geschlecht richtet sich gemäß passrechtlicher Vorgaben nach dem Melderegister. Sollte dort das Geschlecht nicht mit „männlich“ oder „weiblich“ angegeben sein, wird im Pass das Geschlecht mit „X“ bezeichnet. Auf Antrag ist stattdessen in bestimmten Fällen ein Pass mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“ entsprechend der früheren Angabe im Melderegister oder bei Fehlen dieser nach Wahl auszustellen, um Schwierigkeiten beim Grenzübertritt zu vermeiden.

Zu nichtbinären Eintragungen zum Geschlecht in Reisepässen sowie zu Änderungen und Ablehnungen liegt kein Zahlenmaterial vor, weil die Passregister dezentral bei den Gemeinden geführt werden. Entsprechende Erhebungen wären mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und zudem aufgrund der bestehenden Möglichkeit zur Eintragung von „männlich“ oder „weiblich“ auch nicht repräsentativ.

Im Ausländerzentralregister sind in Bayern 59 Personen mit Geschlecht „divers“ bzw. „keine Angabe“ eingetragen.

Wie viele davon einen Dokumenteneintrag haben, ist nicht bekannt, da nicht allen EU-Staatsangehörigen ein deutsches Dokument ausgestellt wird.

### **6.1 Wie viele Personen mit nichtbinärem Geschlechtseintrag haben in Bayern einen Antrag auf eine Vornamensänderung gestellt?**

### **6.2 In wie vielen Fällen wurde eine Vornamensänderung in diesem Zusammenhang genehmigt?**

### **6.3 Welche Vornamen wurden in Bayern am häufigsten von Personen mit nichtbinärem Geschlechtseintrag gewählt?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zahlen oder Statistiken hierüber liegen der Staatsregierung nicht vor.

### **7.1 Welche Auswirkungen hat ein nichtbinärer Geschlechtseintrag auf amtliche Vorgänge wie Eheschließung oder Elternschaft in Bayern?**

#### Eheschließung:

Die Ehe kann nach § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) „von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts“ geschlossen werden. Personen, deren Geschlecht dauerhaft weder dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden kann, haben das gleiche Recht auf Zugang zur Ehe.

Elternschaft:

Nach § 1591 BGB ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Vater eines Kindes ist nach § 1592 BGB der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (Nr. 1), der die Vaterschaft anerkannt hat (Nr. 2) oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (Nr. 3).

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) ist der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister für das nach den §§ 1591 und 1592 Nr. 3 BGB bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich. Die Person, die das Kind zur Welt bringt, und der leibliche Vater sind somit immer Mutter und Vater. Ein davon abweichender Geschlechtseintrag ist für die Elternschaft irrelevant und wird nicht berücksichtigt. Geburt begründet mithin Mutterschaft und genetische Elternschaft führt zur Vaterschaft, unabhängig von einem abweichenden Geschlechtseintrag.

Anders verhält es sich bei der Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 (Vaterschaft des Ehemanns) und Nr. 2 (Vaterschaft kraft Anerkennung). Hierfür ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 SBGG der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich. Lautet der Geschlechtseintrag im Zeitpunkt der Geburt nicht männlich, kann keine Vaterschaft und somit Elternschaft nach diesen Vorschriften begründet werden. In diesen Fällen bleibt die Möglichkeit einer (Stiefkind-)Adoption.

**7.2 In wie vielen Fällen gab es in Bayern rechtliche Streitigkeiten oder Unsicherheiten aufgrund eines nichtbinären Geschlechtseintrags?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

**7.3 Wie oft wurden Behörden in Bayern in den letzten fünf Jahren aufgefordert, Formulare oder Verfahren an nichtbinäre Personen anzupassen?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

**8.1 Gibt es Pläne der Staatsregierung, die Regelungen zu nichtbinären Geschlechtseinträgen zu überarbeiten?**

Die Regelungen zu nichtbinären Geschlechtseinträgen entstammen dem Bundesrecht und können nur dort überarbeitet werden.

**8.2 Gibt es in Bayern spezielle Förderprogramme oder Beratungsangebote für Personen mit nichtbinärem Geschlechtseintrag?**

Die Angebote des LSBTIQ-Netzwerks ([www.stmas.bayern.de](https://www.stmas.bayern.de)<sup>1</sup>), darunter die staatlich geförderten LSBTIQ-Beratungsstellen, stehen selbstverständlich Personen mit den Geschlechtseinträgen „divers“ oder „keine Angabe“ zur Verfügung.

---

1 <https://www.stmas.bayern.de/lgbtiq/index.php>

### **8.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung der Zahlen nicht-binärer Geschlechtseinträge im Hinblick auf gesellschaftliche und rechtliche Auswirkungen?**

Nach dem Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes hat sich die Zahl der Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „keine Angabe“ deutlich erhöht. Sie entspricht aber nach wie vor nur einem sehr geringen Bevölkerungsanteil (ca. 0,007 Prozent der Bevölkerung Bayerns). Die Staatsregierung hat die Meldedatenverordnung zum 01.11.2024 angepasst, um missbräuchliche Erklärungen nach § 2 SBGG zum Zweck von Identitätsverschleierungen zu verhindern, damit insbesondere die Sicherheitsbehörden die Identität der betroffenen Personen weiterhin feststellen können.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.